

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Rheine zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten durch die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH

Gliederung

- § 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
- § 2 Einzelpflichten der VSR
- § 3 Fortschreibung des Anforderungsprofils
- § 4 Gewährung eines ausschließlichen Rechts
- § 5 Finanzierung und Ausgleichsverfahren
- § 6 Trennungsrechnung
- § 7 Vermeidung einer Überkompensation
- § 8 Anreizregelung
- § 9 Berichtspflicht
- § 10 Vorhaltung von Unterlagen
- § 11 Zuständige Stellen
- § 12 Inkrafttreten, Laufzeit und Schlussbestimmungen

Anlagen

Präambel

Die Stadt Rheine (Stadt) ist als große kreisangehörige Stadt, die mit der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VSR), einer (mittelbaren) Tochtergesellschaft im Alleineigentum der Stadt, ein eigenes ÖPNV-Unternehmen betreibt, gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NRW¹ Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in ihrem Zuständigkeitsgebiet und gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zugleich zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370)². Als solche ist sie u.a. dazu berechtigt, öffentliche Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370 (öDA) zu vergeben.

Die Laufzeit des zuletzt vergebenen Not-öDA endet am 31.12.2025. Mit dem Ziel eine langfristige Sicherstellung des Stadtverkehrs zu gewährleisten, hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 05.12.2023 (Vorlage Nr. 491/23) entschieden, die VSR mit Wirkung zum 01.01.2026 für einen Zeitraum von 10 Jahren im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370 in Verbindung mit § 108 GWB³ mit der Erbringung des Stadtbusverkehrs zu betrauen. Die entsprechende Vergabeabsicht wurde am 05.06.2024 nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Veröffentlichungsnummer 331984-2024). Gem. Art. 7 Abs. 2 UAbs. 3 S. 1 VO 1370 erfolgte am 23.12.2024 auf Grund einer Fortschreibung des Nahverkehrskonzeptes der Stadt Rheine eine Berichtigung der Veröffentlichung (Veröffentlichungsnummer: 787686-2024).

Die einzuhaltenden rechtlichen Voraussetzungen für eine wirksame Inhousevergabe nach § 108 GWB liegen vor. An der VSR besteht keine private Beteiligung (§ 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB). Sie steht mittelbar über die Stadtwerke Rheine GmbH (SWR) zu 100% im Eigentum der Stadt, die über diese eine ähnliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben kann (§ 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB). Die Tätigkeiten der VSR dienen im Übrigen zu mehr als 80% der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von der Stadt betraut wurde (§ 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB).

¹ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW.

² Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste.

³ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

§ 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

(1) Die VSR erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste auf ihrem Stadtgebiet Rheine im Linienbündel 2 „Rheine“ mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrskonzept der Stadt Rheine (**Anlage 1**), dem jeweils geltenden Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt, soweit dieser das Stadtgebiet Rheine betrifft und insoweit er im Einvernehmen mit der Stadt aufgestellt wurde (**Anlage 2**) und den sich daraus ergebenden Liniennetzplänen (**Anlage 3**) sowie den weiteren in der **Anlage 4** definierten Vorgaben. Die Einzelpflichten nach § 2 sind zu beachten. Die hierdurch insgesamt definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen i.S.v. Art. 2 lit. e) VO 1370 werden nachfolgend auch als „Anforderungsprofil“ bezeichnet.

Die VSR erbringt das Verkehrsangebot entsprechend dem Anforderungsprofil auf der Grundlage der ihr nach dem PBefG erteilten Genehmigungen (**Anlage 5**).

(2) Die VSR entwickelt aus dem Anforderungsprofil nach Abs. 1 den Fahrplan. Das Fahrplanangebot zum 01.01.2026 entspricht diesem Anforderungsprofil.

(3) Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren oder Sonderformen des Linienverkehrs (§§ 42, 43, 44 PBefG) auf der Grundlage bestehender Genehmigungen sind Bestandteil des Anforderungsprofils. Jahreszeit - und ferienbedingte Leistungsänderungen sind nach bisheriger Übung zulässig. Das Reagieren auf wiederkehrende Großveranstaltungen (z.B. Emsfestival, Herbstkirmes, Weihnachtsmarkt, verkaufsoffene Sonntage), Störungen, kurzfristige Nachfrageschwankungen oder die Organisation umleitungs- oder baustellenbedingter Angebotsänderungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der VSR.

Verkehrsleistungen, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. e) VO 1370 darstellen (z.B. Verkehre nach der FrStllgV oder Gelegenheitsverkehre nach den §§ 46 ff. PBefG), sind nicht Gegenstand dieses öDA.

(4) Die VSR darf, soweit rechtlich zulässig, Verkehrsleistung im, wie auch außerhalb des Linienverkehrs für Dritte über das Anforderungsprofil dieses öDA hinaus im Gebiet der Stadt und auf aus dem Stadtgebiet Rheine ausbrechenden Linien erbringen, wenn deren Aufwendungen durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Ausgleichsleistungen Dritter

rechtskonform gedeckt werden. Ist die vorgenannte Aufwandsdeckung nicht zu erreichen, sind die Verkehrsleistungen aber im Interesse der Stadt, legt die VSR der Stadt eine Kalkulation der für diese Leistung zu erwartenden Aufwendungen und Erträge vor. Sagt die Stadt im Falle von Verkehrsleistungen außerhalb des Linienverkehrs einen Ausgleich des prognostizierten Fehlbetrags verbindlich zu, kann die Leistung durch die VSR übernommen werden. Stimmt die Stadt im Falle von Verkehrsleistungen im Linienverkehr der Erbringung durch die VSR zu und schreibt den öDA insoweit gem. § 3 fort, gelten im Übrigen die Regelungen dieses öDA.

- (5) Der personenbeförderungsrechtliche Status der VSR im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt von diesem öDA unberührt. Die VSR erbringt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; sie trägt die notwendigen Aufwendungen sowie das Risiko der Leistungserstellung und der Höhe der Fahrgeldeinnahmen. Ihr stehen die entsprechenden Einnahmen aus den Fahrscheinverkäufen wie auch der Fahrgeldersatzleistungen nach Maßgabe des jeweils gültigen Einnahmenaufteilungsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH (einschließlich des überregionalen Westfalentarifs) zu.
- (6) Die VSR zeigt die abgestimmten Fahrplanänderungen bei der Bezirksregierung Münster gemäß § 40 Abs. 2 S. 7 PBefG im Auftrag der Stadt an, damit dadurch die Zustimmungsfiktion des § 40 Abs. 2 S. 8 PBefG ausgelöst wird.
- (7) Die in diesem öDA festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stehen in Einklang mit den politischen Zielen der Stadt und entsprechen den im Nahverkehrskonzept der Stadt Rheine niedergelegten Vorgaben.

§ 2 Einzelpflichten der VSR

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Leistungsangebotes hat die VSR unter Beachtung des Anforderungsprofils insbesondere folgende Einzelpflichten:
 - a) Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen (insb. Erbringung der Beförderungsleistungen, Störungsmanagement),

- b) Vorhalten und Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den Betrieb des Stadtverkehrs (u.a. Betriebshof, Betriebsleitstelle, Abstellanlagen, Werkstatt) einschließlich der Durchführung geplanter und im Wirtschaftsplan genehmigter Investitionen auf der Grundlage von Planungs- und Baurecht sowie gesicherter Finanzierung; das Betreiben kann auch aufgrund von Nutzungsverhältnissen erfolgen,
 - c) Verkehrsmanagement (insb. Angebots- und Betriebsplanung, Marktanalysen, Betriebssüberwachung, Erlössicherung, Marketing und Vertrieb, Fahrgastinformation, Beschwerdemanagement),
 - d) Anwendung der für das Stadtgebiet Rheine jeweils geltenden Beförderungstarife einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH (einschließlich des überregionalen Westfalentarifs sowie des sog. Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG⁴),
 - e) Betrieb eines Kundenzentrums im Einzugsbereich des Bustreffs in Rheine.
 - f) Schutz von Fahrgästen, Betriebspersonal und Anlagen
- (2) Die VSR darf sich zur Leistungserstellung im Innenverhältnis Dritter bedienen. Sie trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserstellung nach Maßgabe dieses öDA Sorge. Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern sind die für die VSR geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- Die VSR muss stets einen „bedeutenden Teil der Leistung“ nach diesem öDA selbst erbringen (Art. 4 Abs. 7 VO 1370). Die Ermittlung des Selbsterbringungsanteils erfolgt auf Basis des Wertes dieses öDA nach Art. 2 lit. k) VO 1370 oder nach den Fahrplankilometern⁵ Leistungsbezüge von Unternehmen sowie deren Konzerngesellschaften, die die Anforderungen des § 108 GWB im Verhältnis zur VSR erfüllen, gelten als Selbsterbringung.
- (3) Bei der Ausführung dieses öDA hält die VSR die nach dem Unionsrecht, dem nationalen Recht oder Tarifverträgen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen

⁴ Regionalisierungsgesetz.

⁵ Bekanntmachung der Kommission über die Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 22.06.2023, Ziffer 2.2.6.

gemäß Art. 4 Abs. 4a VO 1370 ein. Hierbei hat sie insbesondere auch die Vorgaben des § 2 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 TVgG-NRW⁶ zu beachten.

- (4) Die VSR hat gemeinsam mit der Stadt dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Laufzeit des öDA die Voraussetzungen gem. Art. 5 Abs. 1 VO 1370 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 GWB erfüllt und sichergestellt sind.

§ 3 Fortschreibung des Anforderungsprofils

- (1) Das Anforderungsprofil gemäß § 1 sowie die Einzelpflichten nach § 2 können fortgeschrieben werden. Die Fortschreibungen werden Bestandteil dieses öDA. Sie beziehen sich in der Regel auf Angebotsanpassungen wie die Fortschreibung des jeweils gültigen Nahverkehrskonzeptes der Stadt Rheine sowie die Neuaufstellung bzw. Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Steinfurt, soweit diese das Stadtgebiet Rheine betrifft und insoweit im Einvernehmen mit der Stadt vorgenommen wurde, die Neubestimmung der einzusetzenden Verkehrsmittel bzw. deren Dimensionierung einschließlich Infrastruktur oder sonstige Änderungen der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs. 1.
- (2) Die Fortschreibungen kommen insbesondere zur Anpassung an veränderte Verkehrsbedürfnisse und an sonstige Rahmenbedingungen zur Herstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 PBefG, § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW) in Betracht. Konkrete Fälle können insbesondere sein, die Veränderung von Schulstandorten oder Schularten, die Schaffung neuer oder die Veränderung vorhandener Bildungseinrichtungen, die Veränderungen der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (z.B. Ausweis neuer Industrie- und Gewerbegebiete, Neubau oder Rückbau von Wohnungsbauten), Konversion der ehemaligen Bundeswehrgebiete (z.B. EmsAuenQuartier und Eschendorfer Aue), Umsetzung innovativer Mobilitätskonzepte im Rahmen der Quartiersentwicklung Europaviertel (z.B. Mobilstationen mit Angeboten für Carsharing und Lastenradverleih) Großveranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsbedürfnisse, die demografische oder technische Entwicklung (z.B. autonomes Fahren), die Anpassung des Verkehrsangebots an kurz- oder langfristige Nachfrageentwicklungen, die dauerhafte oder übergangsweise Anpassung des Verkehrsangebots an die (unmittelbaren und mittelbaren) Auswirkungen von

⁶ Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.

höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen und Pandemien bzw. Endemien) die Anpassung an die sozial- oder umweltpolitischen Vorgaben (z.B. alternative Antriebsformen, Luftreinhaltepläne, Fahrverbote), das Entstehen bzw. Entfallen anderer Verkehrsträger mit Auswirkungen auf die Nachfrage des nach diesem öDA betrauten Verkehrsangebots (z.B. SPNV, motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr) oder Verkehrsarten oder Verkehrsangebote sowie die Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- oder Landesebene sowie die Schaffung besonderer Beförderungstarife für das Tarifgebiet oder sonstige Tarifmaßnahmen.

- (3) In sachlicher Hinsicht sind quantitative und qualitative Fortschreibungen umfasst. Quantitative Fortschreibungen betreffen die Verkehrsleistungen im engeren Sinne und sind u.a. die Einrichtung neuer Linien und die Einstellung bestehender Linien, die Veränderung bestehender Linien hinsichtlich Führung, Ausgangs- und Endpunkten und Bedienungsumfang, die Änderung von Bedienzeiten und Taktung, die Änderung von Anschlussvorgaben, die Umwandlung von regulärer Bedienung in Bedarfsverkehre und von Bedarfsverkehre in reguläre Bedienung sowie die Einführung von App-basierten On-Demand Verkehren.

Alle anderen Fortschreibungen des Anforderungsprofils betreffen qualitative Anforderungen. Diese umfassen insbesondere die Änderungen der Vorgaben, nach denen die Verkehrsleistungen im engeren Sinne zu erbringen sind, bspw. zu den Fahrzeugen, zu den Haltestellen, zu den Vorgaben für Fahr- und Servicepersonal, zu Vorgaben zu Tarifsystem und Vertrieb sowie Marketing und Kommunikation, zu Vorgaben zur Verkehrsmittel- und Haltestellenwerbung und zu Vorgaben an die Qualitätssicherung.

- (4) Quantitative und qualitative Fortschreibungen des Anforderungsprofils sind dem Wert nach für die Laufzeit dieses öDA begrenzt auf +/- 20 % der insgesamt nach diesem öDA zu erwartenden Planaufwendungen in Euro auf Basis der zum Inkrafttreten kalkulierten Plan- (Trennungs-) Rechnung multipliziert mit der maximalen Regellaufzeit dieses öDA von 10 Jahren zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 10 % zur Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen während der Laufzeit dieses öDA.

Die wertmäßige Begrenzung der quantitativen oder qualitativen Fortschreibungen des Anforderungsprofils und der Einzelpflichten auf +/- 20% der Planaufwendungen findet keine

Anwendung im Falle einer vollständigen/teilweise Umstellung der eingesetzten Fahrzeugflotte auf vollständig emissionsfreie Antriebsformen inklusive der erforderlichen Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur (wie z.B. Wasserstoff- oder batterieelektrische Antriebe).

(5) Das betraute Verkehrsangebot, die Qualitätsstandards und sonstige Einzelpflichten dieses öDA werden nach den folgenden Maßgaben fortgeschrieben und Bestandteil dieses öDA:

1. Fortschreibung des Anforderungsprofils durch die Stadt Rheine:

- a) Neuerstellung oder Fortschreibung des Nahverkehrskonzeptes der Stadt Rheine oder des Nahverkehrsplanes des Kreises Steinfurt, soweit das Stadtgebiet Rheine betroffen ist und diese Betroffenheit im Einvernehmen mit der Stadt erfolgt,
- b) Beschlüsse des Rates der Stadt bzw. ihrer Ausschüsse jeweils mit Bezugnahme auf diesen öDA und seine Anlagen,
- c) Maßnahmen der Verwaltung mit Bezugnahme auf diesen öDA und seine Anlagen.

2. Fortschreibung des Anforderungsprofils auf Initiative der VSR:

- a) Im Falle des von ihr terminierten Fahrplanwechsels: Die VSR erstellt einen Fahrplanentwurf und legt ihn der Stadt rechtzeitig vor dem Fahrplanwechsel - grundsätzlich 6 Monate vor dem gesetzlich vorgesehenen spätesten Termin für die Anzeige von Fahrplanänderungen bei der Genehmigungsbehörde (Anzeigefrist) - zur Prüfung und Zustimmung vor, sofern und soweit er Abweichungen vom Fahrplan beinhaltet. Spätestens einen Monat nach Vorlage gibt die Stadt Rückmeldung, ob die Zustimmung erteilt wird oder ob es Anpassungsbedarfe gibt. Die endgültige Einigung über den Fahrplan zwischen der Stadt und der VSR muss vor Beginn der Anzeigefrist erfolgen.
- b) Im Fall von möglichen sonstigen Verkehrsveränderungen: Die VSR kann darüber hinaus im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung oder sonstiger Planungen im Zusammenhang mit ihren Einzelpflichten der Stadt Vorschläge zur quantitativen oder qualitativen Änderung bzw. Fortschreibung des Anforderungsprofils

unterbreiten. Dies geschieht mit einem zeitlichen Vorlauf, der die Fristen möglicher Genehmigungsverfahren beachtet. Die Stadt entscheidet hierüber binnen 6 Monaten. Für den Fall, dass die vorgeschlagenen Verkehrsveränderungen durch die Stadt bestätigt werden, werden diese durch die VSR zum nächstmöglichen Termin umgesetzt. Hiervon ausgenommen sind unternehmerische Entscheidungen der VSR in Erfüllung der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs. 1.

3. Als Fortschreibung des Anforderungsprofils gilt auch der Fall einer geringfügigen Änderung: Die VSR darf, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen, Angebotsanpassungen unter Einhaltung der Qualitätsstandards von insgesamt bis zu +/- 5 % des geltenden Fahrplans bezogen auf die auf die jährlichen Fahrplankilometer des Vorjahres einschließlich geringfügiger Änderungen des Linienvorlaufs nach eigenem Ermessen vornehmen, um das Verkehrsangebot an die Nachfrage anzupassen. Die Stadt Rheine ist vor der Umsetzung dieser Änderungen mit einer Frist von 4 Wochen in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die VSR wird auf Wunsch der Stadt die Wirkungen von Fortschreibungen gem. Abs. 5 Ziffer 1 bis 2 auf den Ausgleichsbedarf kurzfristig im Vorfeld zur Entscheidung über die Fortschreibung nachvollziehbar kalkulieren und der Stadt zur Kenntnis bringen.
- (7) Sofern die Stadt eine Fortschreibung gemäß Abs. 5 Ziffer 1 verlangt, die bei der VSR zusätzliche Investitionen erforderlich macht, wird der Investitions- und Zeitbedarf für die Anschaffung oder Herstellung zwischen der Stadt und der VSR auf der Grundlage einer prüffähigen Kalkulation der VSR verbindlich abgestimmt; die Stadt sichert die Finanzierung der Investitionen des durch die Fortschreibung verursachten und mit ihr abgestimmten zusätzlichen Ausgleichs im Rahmen der §§ 5 ff.
- (8) Beabsichtigt die Stadt Leistungsanpassungen nach den vorstehenden Bestimmungen, die zu einem Unterschreiten von mehr als 8 % der Fahrplankilometer des jeweils im Zeitpunkt eines Änderungsbegehrens geltenden Fahrplans führen, wird sie dies der VSR im Vorfeld entsprechender Entscheidungen mitteilen. Die VSR wird sodann eine Kalkulation mit den prognostizierten Auswirkungen auf die Aufwendungen und Erträge der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme vorlegen. Beschließt die Stadt ihr Verlangen in Kenntnis oder auch im Vorgriff dieser Kalkulation, so wird die VSR diesem Verlangen Rechnung tragen. Die

Stadt trägt sodann die durch die Leistungsanpassungen verursachten und von der VSR auch bei Entfaltung aller unternehmerischen Energien nachweisbar unvermeidlichen Remanenzkosten.

- (9) Fortschreibungen, die nach der Entscheidung über diesen öDA und vor dessen Inkrafttreten vorgenommen werden, gelten als solche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

§ 4 Gewährung eines ausschließlichen Rechts

(1) Die Stadt gewährt der VSR gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 01.01.2026 das ausschließliche Recht, auf dem durch die **Anlage 3** nachgewiesenen Liniennetz zur Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42, 43, 44 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) für die Laufzeit dieses öDA nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

- a) Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das jeweilige Zuständigkeitsgebiet der Stadt.
- b) Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die für die Linienverkehre der VSR geltenden Betriebszeiten mit einem zusätzlichen zeitlichen Schutz von 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.

(2) Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖPNV mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen. Von dem Verbot sind folgende Verkehre ausgenommen:

- a) Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Rheine berühren und Bestandteil des Nahverkehrsplans des Kreises Steinfurt oder des Nahverkehrsplans eines anderen benachbarten Aufgabenträgers sind, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt) für die Laufzeit ihrer Liniengenehmigungen; soweit die in den Nahverkehrsplänen getroffenen Festlegungen gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG NRW einvernehmlich mit der Stadt Rheine getroffen wurden.

- b) Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen mit Bussen oder anderen Kraftfahrzeugen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9, 42, 43, 44 PBefG (die für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG bis maximal 9 Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotential von unter 20 Fahrgästen pro Tag und Linie.
 - c) Veranstaltungsverkehre anderer Verkehrsunternehmen ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42, 43, 44 PBefG, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
- (3) Die Stadt wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z. B. durch Fortschreibung des Nahverkehrskonzeptes oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Stadt teilt der Genehmigungsbehörde und den betroffenen anderen Verkehrsunternehmen das gewährte ausschließliche Recht und die Ausnahmen von dem Verbot mit. Die Stadt veröffentlicht das ausschließliche Recht auf ihrer Internetseite. Die Stadt wird ergänzend einen Verwaltungsakt über die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit Drittwirkung erlassen, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist.

§ 5 Finanzierung und Ausgleichsverfahren

- (1) Die Finanzierung der VSR aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzeinnahmen, sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielte Erträge (z.B. Einnahmen aus Buswerbung) sowie durch Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand. Als solche Ausgleichsleistungen kommen insbesondere in Betracht:
- a) Ausgleichsleistungen der Stadt Rheine in ihrer Eigenschaft als (mittelbare) Gesellschafterin der VSR mittels Gesellschaftereinlagen sowie durch unternehmens- und konzerninterne Mitteltransfers (u.a. auf Basis des Ergebnisabführungsvertrags mit der SWR),

- b) die kostenlose oder verbilligte Zurverfügungstellung von Wirtschaftsgütern und/oder Dienstleistungen durch die Stadt Rheine oder ihre Beteiligungsgesellschaften,
- c) die Ausreichung von Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen sowie das Abgeben von Patronatserklärungen durch die Stadt direkt oder über die SWR zu Gunsten der VSR,
- d) Ausgleichsleistungen auf Grundlage bundes- und/oder landesrechtlicher Vorschriften (im Ausgangspunkt sind dies §§ 11 Abs. 2 und 11a ÖPNVG NRW) sowie auf Grund von § 228 SGB IX ff. (jeweils einschließlich Nachfolgeregelungen),
- e) Investitions- oder Ertragszuschüsse der Stadt, des Kreises Steinfurt, des Zweckverbands Mobilität Münsterland, des Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, des Landes NRW, des Bundes oder der EU,
- f) Zuschüsse und/oder Billigkeitsleistungen der EU, des Bundes und des Landes NRW, des Kreises Steinfurt, des Zweckverbands Mobilität Münsterland, des Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe sowie der Stadt aufgrund der COVID-19-Pandemie, des Kriegs in der Ukraine sowie sonstiger exogener Ereignisse
- g) sonstige Zuschüsse oder Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand einschließlich EU-Förderungen mit Bezug auf die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem öDA sowie
- h) jeder weitere Vorteil im Sinne des Art. 2 lit. g) VO 1370.

Die Ausgleichsleistungen gem. lit. a. bis c. sind begrenzt auf das Ergebnis der Ist-Trennungsrechnung vor diesen Ausgleichsleistungen (zuzüglich eines angemessenen Gewinns). Die Höhe der übrigen in der Trennungsrechnung auszuweisenden Ausgleichsleistungen ergibt sich u.a. aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen.

- (2) Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 3) und Planerträge (Abs. 4) in der Plan-Trennungsrechnung anzusetzen (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts). Der Aufbau der Plan-Trennungsrechnung bildet die Vorabfestlegung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b i) VO 1370; die Planwerte sind Richtwerte. Die Genehmigung der Plan-Trennungsrechnung durch die Stadt gemäß § 6 Abs. 6 ist die konkretisierende Vorabfestlegung der

Ausgleichsparameter für das Folgejahr. Der VSR wird rechnerisch ein angemessener Gewinnzuschlag in Höhe von 4 %-igen Umsatzrendite gewährt, der den vorab festgelegten und für die Ermittlung des Nettoeffekts maßgeblichen Ausgleich erhöht.

- (3) Die VSR plant die Aufwendungen für das Verkehrsangebot des Folgejahres im Rahmen ihrer Erfolgsplanung durch Fortschreibung der Aufwendungen des vorhergehenden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von Investitionen und Finanzierungen früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Aufwendungen unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 6).
- (4) Die VSR plant die Erträge im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 6).
- (5) Stellt die VSR im Laufe eines Wirtschaftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der geplante Aufwanddeckungsfehlbetrag einschließlich des rechnerischen Gewinnzuschlags überschritten wird, nimmt sie eine Plananpassung vor, wenn eine Erhöhung des geplanten Aufwanddeckungsfehlbetrags von mindestens 8 % zu erwarten ist und gibt die Planänderung der Stadt mit prüffähigen Nachweisen zur Kenntnis. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen auf Basis der Ist-Trennungsrechnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Positive Netzeffekte, die Sondernutzung oder bevorrechtigte Nutzung öffentlicher Straßen (sofern die Stadt kein Nutzungsentgelt erhebt) und die Gewährung des ausschließlichen Rechts gemäß § 4 sind wegen der das gesamte Fahrplanangebot der VSR umfassenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht gesondert zu bewerten, weil positive Ertragseffekte oder vermiedene Aufwandseffekte die Netto-Ausgleichsleistung auf Grund des den gesamten Stadtverkehr Rheine umfassenden Fahrplanangebots der VSR systembedingt senken.
- (7) Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der VSR aus diesem öDA nicht.

Die Stadt ist sich ihrer Verantwortung bewusst, dass die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem öDA bei der VSR entstehenden Aufwendungen und Investitionsbedarfe einer nachhaltigen und belastbaren Finanzierung bedürfen.

Im Bedarfsfall wird die Stadt Rheine in Abstimmung mit der VSR sowie der SWR als Organträgerin der VSR ein Verfahren zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit unter Beachtung der Wirtschafts-/Investitionsplanungen des SWR-Konzerns durch zu Verfügungstellung eigener Haushaltsmittel mittels Einlagen und/oder (handelsrechtlich) ertragswirksame Zuschüsse und/oder Leistungsreduzierungen bzw. Verzicht auf angeordnete Fortschreibungen nach diesem öDA als Anlage beifügen.

§ 6 Trennungsrechnung

- (1) Die VSR erstellt eine Trennungsrechnung gemäß den Anforderungen der VO 1370. Die Trennungsrechnung umfasst eine Plan-Rechnung jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung (Plan-Trennungsrechnung), und eine Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung (Ist-Trennungsrechnung). Dabei sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 1 zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge, die durch das ÖPNV-Leistungsangebot des Anforderungsprofils verursacht werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind, nach Abgrenzung anderer Aktivitäten (z.B. Gelegenheitsverkehr, Freistellungsverkehr) auszuweisen. Darüber hinaus sind nachrichtlich auch nicht-ergebniswirksame Ausgleichsleistungen (z.B. ersparte Aufwendungen aus Gesellschafterdarlehen oder unentgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern) in der Trennungsrechnung auszuweisen.
- (2) Tätigkeiten außerhalb des betrauten Verkehrsangebots nach § 1 sind mit den zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen abzugrenzen. Für Tätigkeiten mit Erträgen bis zu 10 T€ dürfen aus Vereinfachungsgründen betragsgleiche Aufwendungen angesetzt werden.
- (3) In der Trennungsrechnung sind der rechnerische Gewinn sowie empfangene Ausgleichsleistungen gesondert auszuweisen.
- (4) Für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den betrauten Verkehren und abzugrenzenden Tätigkeiten sind die Zuordnungsgrundsätze entsprechend Art. 4 Abs. 1 lit. c.) VO 1370 (direkt Zuordnung, Schlüsselungen, Fortschreibung) als Bestandteil der Trennungsrechnung zu dokumentieren.

- (5) In der jeweiligen Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der VSR von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken (z.B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen. Die unentgeltliche Nutzung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Grundstücken der Stadt Rheine durch die VSR über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Bewertung in der Trennungsrechnung.
- (6) Die Trennungsrechnung wird der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme und Prüfung übermittelt. Die Plan-Trennungsrechnung ist jeweils bis spätestens zum 30.11. für das folgende Geschäftsjahr vorab aufzustellen und der Stadt in prüffähiger Form zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung wird bis spätestens zum 31.12. für das Folgejahr von der Stadt erteilt; die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der vorstehenden Frist versagt wird.

Die Ist-Trennungsrechnung ist jeweils mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Sie ist von einem branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer zu begutachten und das Ergebnis der Stadt zur vertraulichen Kenntnis zu geben. Die Stadt darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Erstattung eines Jahresberichtes gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 die dafür notwendigen Angaben aus der Ist-Trennungsrechnung verwenden. Sie wahrt die berechtigten Vertraulichkeitsinteressen der VSR.

§ 7 Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Die Gesamtheit der Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand ist begrenzt auf die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen einerseits und den entsprechenden Erträgen andererseits zuzüglich eines angemessenen (rechnerischen) Gewinnzuschlags (sog. finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe des Anhangs der VO 1370).
- (2) Die VSR wird den Nachweis erbringen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation führen. Diese Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung, die gem. § 6 Abs. 6 im Rahmen des Jahresabschlusses von einem branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer begutachtet wird.

- (3) Für den Fall, dass sich auf Basis der Ist-Trennungsrechnung eine Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen gemäß Abs. 1 in einem Jahr ergeben sollte, hat die VSR die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbeträge gemäß Abs. 1 nicht überschreiten. Die Stadt stellt sicher, dass die VSR alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge zu vermeiden.
- (4) Misslingt die Kompensation nach Absatz 3 und kommt es zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge nach Abs. 1, hat die VSR den beihilferechtswidrigen Tatbestand zu beseitigen. Die Stadt und die VSR werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

§ 8 Anreizregelung

- (1) Entsprechend der Nr. 7 des Anhangs zur VO 1370 ist ein Anreiz zur Aufrechterhaltung und Entwicklung
- a) einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und
 - b) der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität
- vorzusehen.
- (2) Zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität bei der Erbringung des Verkehrsangebots zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach diesem öDA gemäß Nr. 7 des Anhangs der VO 1370 wird sich die Stadt und die VSR bis zum Inkrafttreten dieses öDA über die Implementierung eines geeigneten Anreizsystems verständigen und das System dem öDA als **Anlage 7** beifügen.

- (3) Die Stadt kann das Anreizsystem unter Beteiligung der VSR mit Wirkung für diesen öDA ändern. Die für diesen öDA geltenden Qualitätsstandards sowie eine ausreichende Anreizsetzung zur Qualitätssicherung müssen bei jeder Änderung mindestens gewahrt bleiben.

§ 9 Berichtspflicht

- (1) Die VSR hat jährlich einen Bericht über die nach Maßgabe dieses öDA erbrachten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gewährten Ausgleichsleistungen zu erstellen und diesen der Stadt zusammen mit dem Ergebnis der Begutachtung der Trennungsrechnung (§ 6 Abs. 6) vorzulegen. In dem Bericht sind insbesondere folgende Angaben gesondert auszuweisen:

- a) Empfangene Ausgleichsleistungen und ausschließliche Rechte,
- b) Betriebsleistungen in Fahrplanstunden,
- c) Sichergestellte Einzelleistungen und Bedienungsqualität

soweit diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Verkehrsleistungen nach Maßgabe dieses öDA stehen.

- (2) Die Stadt kann darüber hinaus weitergehende Informationen - unter Beachtung des Landes-/Bundesdatenschutzes sowie von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen der VSR - zur vertraulichen Kenntnis bei der VSR anfordern.
- (3) Die VSR hat die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Bereitstellung von Daten gemäß den Regelungen des PBefG und der Mobilitätsdatenverordnung zu beachten und die gesetzlich vorgegebene Bereitstellung der erfassten Daten sicherzustellen.

§ 10 Vorhaltung von Unterlagen

Die VSR ist verpflichtet - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der VO 1370 vereinbar sind, während der Laufzeit dieses öDA und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren.

§ 11 Zuständige Stellen

Zuständige Stellen auf Seiten der Stadt für den operativen Vollzug dieses öDA (Fortschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, Berichtspflichten etc.) ist der Bürgermeister der Stadt Rheine; dieser kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen. Zuständige Stelle bei der VSR ist die Geschäftsführung; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

§ 12 Inkrafttreten, Laufzeit und Schlussbestimmung

- (1) Der öDA tritt zum 01.01.2026 in Kraft und hat eine maximale Laufzeit von 10 Jahren.
- (2) Die Stadt kann die Laufzeit des öDA um bis zu 5 Jahre über die Regellaufzeit von 10 Jahren hinaus verlängern, wenn dies auf Grund der Armortisierungsdauer von wesentlichen im Rahmen dieses öDA eingesetzten Wirtschaftsgütern entsprechend Art. 4 Abs. 4 UAbs. 1 VO 1370 erforderlich erscheint. Eine Verlängerung während der Laufzeit dieses öDA kommt dabei insbesondere in Betracht, wenn geplante Investitionen aus technischen Gründen sachlich gerechtfertigt sind, die nach dem 01.01.2026 auftreten. Dies ist insbesondere bei Investitionen in Fahrzeuge mit alternativen Antrieben und der dazugehörigen Ladeinfrastruktur nach § 3 Abs. 4 UAbs. 2 dieses öDA der Fall. Die Verlängerung erfordert den Nachweis der VSR gegenüber der Stadt, dass ohne eine Verlängerung während der Restlaufzeit des öDA keine sinnvolle Armortisierung der Investitionen möglich wäre.
- (3) Der öDA endet, wenn die Stadt Einzelpflichten oder Rechte der VSR, die Gegenstand dieses öDA sind, aus zwingenden Gründen (z.B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem öDA unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses öDA oder Teile von Einzelpflichten, so wird der öDA im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen des öDA dient und für die Stadt und die VSR zumutbar ist.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses öDA unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der öDA eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des öDA im Übrigen nicht. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung gefunden wird, die so weit wie möglich

dem entspricht, was die Stadt gewollt hätte oder nach dem Sinn und Zweck des öDA gewollt hätte, wenn er die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätte.

- (5) Sollte sich während der Laufzeit des öDA herausstellen, dass die Gewährung des ausschließlichen Rechts nach § 4 unwirksam ist, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des öDA im Übrigen. Sollte ein eventueller Unwirksamkeitsgrund während der Laufzeit des öDA insbesondere durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entfallen, so gilt die Gewährung des ausschließlichen Rechts als auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Unwirksamkeitsgrundes erneut vorgenommen. Kommt auch dies nicht in Betracht, so wird die Stadt das in diesem öDA gewährte ausschließliche Recht durch erneute Handlungen bestätigen.

Anlagen

Dieser öDA hat die folgenden Anlagen:

1. Nahverkehrskonzept Stadt Rheine (jeweils gültige Fassung)
2. Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt (jeweils gültige Fassung)
3. Liniennetzpläne (jeweils gültige Fassung)
4. Weitere qualitative/quantitative Pflichten
5. Übersicht der der VSR erteilten PBefG-Genehmigungen
6. Anreizregelung

Die VSR wird die Anlagen im Bedarfsfall aktualisieren und der Stadt Rheine mit dem Jahresbericht übermitteln. Für die Fortschreibung des Anreizsystems gelten die in der zu erstellende Anlage getroffenen Bestimmungen.